

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 57 Abs. 1 GO kann der Rat Ausschüsse bilden.

In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (§ 57 Abs. 2 GO).

Die Bildung der Ausschüsse ist in § 14 der Hauptsatzung der Stadt Monschau geregelt.

Im interfraktionellen Gespräch vom 03.06.2014 wurde darüber beraten, die Aufgaben des Bauausschusses und des Planungsausschusses zusammen zu fassen und dieses Aufgabengebiet einem „Bau- und Planungsausschuss“ zuzuweisen.

Weiterhin wurde das veränderte Aufgabengebiet des Schulausschusses nach Gründung des Schulzweckverbandes diskutiert. Angeregt wurde, diesen Ausschuss in „Bildungsausschuss“ umzubenennen und ihm ergänzende Aufgaben, z.B. „Bücherei“, zuzuweisen.

Die Aufgaben des Umweltausschusses könnten um den Bereich „Klimaschutz“, die des Wirtschaftsausschusses um das Stadtarchiv erweitert werden.

Weitere Änderungen in den Ausschusszuständigkeiten werden bis zur konstituierenden Sitzung interfraktionell abgestimmt und in der Ratssitzung als Vorschlag zur Beratung und Entscheidung bekannt gegeben.

Die Änderung in der Ausschussbildung erfordert eine Änderung der Hauptsatzung (siehe TOP 10). Der Verwaltungsvorlage zu diesem TOP können die exakten Zuständigkeiten der Ausschüsse entsprechend der interfraktionellen Abstimmung entnommen werden.

Die Bürgermeisterin ist nicht stimmberechtigt.


(Ritter)

